

**sino Aktiengesellschaft  
Düsseldorf**

**- Wertpapier-Kenn-Nummer 576 550 -  
- ISIN DE0005765507 -**



**Erläuternder Bericht des Vorstands der sino AG gem. §§ 175  
Abs. 2 Satz 1,  
176 Abs. 1 AktG, 289 Abs. 4 und 5 HGB an die Hauptversammlung der  
Gesellschaft am 20. März 2013**

Aufgrund der Umsetzung der EU-Übernehmerichtlinie in deutsches Recht hat der Vorstand der Gesellschaft der ordentlichen Hauptversammlung einen "erläuternden Bericht" zu bestimmten der in § 289 HGB genannten Angaben des Lageberichts zu erstatten.

**§ 289 Abs. 4 Nr. 1**

Das gesamte gezeichnete Kapital der Gesellschaft besteht aus 2.337.500 Inhaberaktien ohne Nennwert. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Alle Aktien verkörpern gleiche Rechte nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung der Gesellschaft.

**§ 289 Abs. 4 Nr. 2**

Es existieren keine Beschränkungen der Stimmrechte oder der Übertragung von Aktien. Es existiert keine Höchststimmrechtsregelung; es gibt keine stimmrechtslosen Vorzugsaktien und keine stimmrechtslosen sonstigen Aktien; es gibt keine Mehrfachstimmrechte. Die Aktien der Gesellschaft sind nicht vinkuliert. Dem Vorstand der sino AG sind auch keine Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern bekannt, aus denen sich Beschränkungen der Stimmrechte oder der Übertragung von Aktien ergeben könnten.

**§ 289 Abs. 4 Nr. 3**

Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber. Daher sind der Gesellschaft nicht alle Aktionäre bekannt. Zur Ermittlung bedeutender Beteiligungen kann die Gesellschaft nicht auf ein Aktienregister zurückgreifen; vielmehr sind ihr nur diejenigen Aktionäre zuverlässig bekannt, die als Inhaber von nach dem WpHG meldepflichtigen Beständen ihren Anteilsbesitz bei der Gesellschaft angezeigt haben.

Es bestand zum Ende des letzten Geschäftsjahres am 30.09.2012 nur eine Beteiligung am Kapital der Gesellschaft, die 10 % der Stimmrechte überschreitet: Die Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf, hielt laut ihrer Stimmrechtsmitteilung aus dem Jahr 2007 unmittelbar eine Beteiligung von 25,13 % der Stimmrechte; diese unmittelbare Beteiligung war folgenden Gesellschaften zuzurechnen: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, HSBC Bank plc, London, und HSBC Holdings plc, London. – Diese unmittelbare und die mittelbaren Beteiligungen bestehen bis zum Zeitpunkt dieser Berichterstattung fort.

**§ 289 Abs. 4 Nr. 4**

Es gibt bei der Gesellschaft keine Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen. Der Vorstand leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung in eigener Verantwortung. Es besteht kein Beherrschungsvertrag mit der sino AG als abhängigem Unternehmen; die sino AG ist nicht Teil eines Gleichordnungskonzerns.

**§ 289 Abs. 4 Nr. 5**

Es bestehen keine besonderen Formen der Stimmrechtskontrolle in Fällen, in denen Arbeitnehmer der Gesellschaft am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht selbst ausüben. Die Gesellschaft hat keine Mitarbeiterbeteiligungsprogramme aufgelegt, bei denen Mitarbeiter der Gesellschaft Aktien erhalten, deren Rechte nicht unmittelbar ausgeübt werden können.

**§ 289 Abs. 4 Nr. 6**

Die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern richtet sich grundsätzlich nach § 84 AktG. Hiernach ist der Aufsichtsrat zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie zur etwaigen Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden berufen. Diese Regelung ist zwingend; sie kann durch Satzungsregelung, Hauptversammlungsbeschluss oder Vereinbarung mit Dritten weder abbedungen noch modifiziert werden. Allenfalls kann in dringenden Fällen ein fehlendes Vorstandsmitglied gerichtlich bestellt werden. Die Bestellung als Vorstandsmitglied darf auf längstens fünf Jahre erfolgen. Dem entsprechen die Regelungen in § 5 der Satzung der Gesellschaft. Der Vorstand der Gesellschaft besteht gemäß § 5 der Satzung aus einer oder mehreren Personen.

Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Derzeit sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt. Die aktuellen Verträge mit den Vorständen haben eine Laufzeit bis zum 30.06.2016.

Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 179 Abs. 1 AktG grundsätzlich eines Beschlusses der Hauptversammlung. Diese Beschlüsse bedürfen in der Regel einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals. In denjenigen Fällen, in denen das Gesetz einer derartigen Regelung nicht entgegensteht, genügt gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung der sino AG die einfache Mehrheit der Stimmen und in den Fällen, in denen das Gesetz neben der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit erfordert, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals.

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

**§ 289 Abs. 4 Nr. 7**

Die Ausgabe von Aktien oder ein Aktienrückkauf bedürfen vorheriger Beschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft, etwa in Form von Beschlüssen über reguläre Kapitalerhöhungen, über bedingte oder genehmigte Kapitalia, Beschlüssen über den Erwerb eigener Aktien gem. § 71 AktG oder über die Einziehung von Aktien nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals.

Derzeit bestehen keine Hauptversammlungsbeschlüsse, die den Vorstand ermächtigen, eigene Aktien der Gesellschaft zurückzukaufen oder einzuziehen.

Gemäß § 4 der Satzung der sino AG besteht ein genehmigtes Kapital gemäß § 202 Abs. 1 AktG; der Vorstand ist hiernach ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 08. März 2015 einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 1.168.750,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen.

Ausgegeben werden dürfen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen. Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können jedoch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, z.B. soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen oder sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt oder sofern die Kapitalerhöhung einmalig gegen Bareinlagen erfolgt und zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Befristung der Ermächtigung entsprechend zu ändern.

#### **§ 289 Abs. 4 Nr. 8**

Es existieren keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung des Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.

#### **§ 289 Abs. 4 Nr. 9**

Es existieren keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Gesellschaft für den Fall eines Übernahmeangebotes.

#### **§ 289 Abs. 5**

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontroll- und Risikomanagementsystem der sino AG besteht aus Instrumenten und Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Erkennung und Beseitigung von Risiken. Die Umsetzung erfolgt überwiegend durch das zentrale Rechnungswesen der sino AG im Verantwortungsbereich des Vorstandes Ingo Hillen. Das Risikomanagementsystem ist Bestandteil der Planungs-, Steuerungs- und Berichterstattungsprozesse.

Die Verantwortung für die Aufstellung des Einzelabschlusses der sino AG liegt beim Vorstand der sino AG. Der Jahresabschluss unterliegt der gesetzlichen Abschlussprüfung. Nach Erteilung des Bestätigungsvermerks findet die Erörterung und Prüfung durch den Aufsichtsrat in Anwesenheit des Abschlussprüfers statt. Sofern keine Einwendungen zu erheben sind, billigt der Aufsichtsrat den Abschluss.

Der Jahresabschluss der sino AG wird nach den Regeln des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Unternehmensinterne Richtlinien sorgen dabei für eine einheitliche und ordnungsgemäße Rechnungslegung. Bestandteil dieser Richtlinien sind auch routinemäßige Prüfungshandlungen, die insbesondere durch das durchgängig bestehende Vier-Augen-Prinzip sowie durch regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche im Rahmen des Reportings umgesetzt werden.

Die einheitliche Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften ist durch die alleinige Zuständigkeit des zentralen Rechnungswesens der sino AG sichergestellt. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses nimmt die sino AG Unterstützung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Anspruch.

Die laufende Verbuchung von Geschäftsvorfällen und die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt mittels der DATEV-Buchhaltungssoftware durch Mitarbeiter der sino AG nach einem Standardkontenplan. Ergänzend wird die Anlagenbuchhaltung der DATEV e. G. genutzt. Der Zugang zur Buchhaltungssoftware ist auf hierfür autorisierte, ausgewählte Mitarbeiter beschränkt.

Auch zur Überwachung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems ist die Stelle einer Internen Revision eingerichtet worden, deren allgemeine Aufgaben und Pflichten (Planungs-, Prüfungs- und Berichtspflichten) in einem Organisationshandbuch geregelt sind. Die Interne Revision unterliegt bei der Berichterstattung und Wertung ihrer Prüfungsergebnisse keinen Weisungen und ist unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt. Um ihren Prüfungs- und Berichtspflichten nachkommen zu können, ist ihr zur Wahrnehmung der Revisionsaufgaben ein jederzeitiges, vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht eingeräumt worden. Die Revisionsaufgaben umfassen auch die rechnungslegungsrelevanten Prozesse.

Dem Risiko der Verletzung von Bilanzierungsregeln begegnet die sino AG außerdem durch den Einsatz qualifizierten Personals einschließlich weiterer Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahmen, eine angemessene Funktionstrennung und den Einsatz fachkundiger Berater. Verbleibenden Risiken wirkt die Jahresabschlussprüfung entgegen. Zur Vermeidung der Risiken aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen dient eine Ablauf- und Zeitplanung für die Abschlusserstellung. Während der Erstellung des Jahresabschlusses erfolgen Soll-, Ist- und Zeitvergleiche und Analysen der inhaltlichen Zusammensetzung der Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit erfolgt eine restriktive Vergabe von Zugriffsberechtigungen.

Düsseldorf, im Januar 2013



---

Ingo Hillen



---

Matthias Hocke